

SATZUNG

des Sportvereins

Blau - Weiß Hollage e. V.

§ 1

Name und Sitz

- a) Der Sportverein führt den Namen "Blau-Weiß Hollage e.V.". Er hat seinen Sitz im Ortsteil Hollage der Gemeinde Wallenhorst.
- b) Gründungstag des Vereins ist der 10. November 1934.
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück am 20. Februar 1956 unter Nr. 491 eingetragen.

§ 2

Name und Sitz

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Volkssports und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder unter Einhaltung politischer, religiöser und rassistischer Neutralität.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.
- c) Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Aufwandsentschädigungen - keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die
- f) eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Wallenhorst, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden hat.

§ 3

Aufgaben

- a) Aufgabe des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die sportliche Betätigung und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.
- b) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind u. a.:
 - Durchführen des regelmäßigen Spiel-, Übungs- und Trainingsbetriebes für alle Sportarten, einschließlich allgemeiner Gymnastik- oder Fitnessübungen;
 - Bereitstellen der für die sportliche Betätigung erforderlichen Geräte und Übungsstätten im Rahmen der strukturellen und finanziellen Möglichkeiten;
 - Durchführen von Sportveranstaltungen;
 - Anstellen oder Ausbilden von Personen, die den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie die Wettkämpfe sachgemäß leiten;
 - Ergreifen weiterer Maßnahmen zur Förderung des Sports;
 - Durchführen von Vereinsfesten, Vereinsfahrten und Freizeitaktivitäten.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- a) Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Landessportbundes e. V. (LSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSB und der Mitgliederverbände des LSB, deren Sportarten im Verein vertreten sind.
- b) Der Verein kann auf Verlangen einer Abteilung die Mitgliedschaft in deren Fachverband eingehen, wenn dies vom Präsidium beschlossen wird.
- c) Soweit durch eine solche Mitgliedschaft Kosten entstehen, die nicht durch den allgemeinen Beitrag des Vereins an den LSB gedeckt sind, trägt die Abteilung diese Kosten.

§ 5

Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Zu diesem Zweck hat sich der Verein am 03.06.2019 eine Datenschutzverordnung gegeben und veröffentlicht. Änderungen werden in der Vereinszeitung und auf der Vereinshomepage bekanntgegeben.

- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragung nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerrufsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem jeweils zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder auf andere Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und durch die Satzung der Organisationen (§ 4), deren Mitglied der Verein ist, ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen erwachsen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsrechtlich hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 7

Gliederung des Vereins in Abteilungen

- a) Die sportlichen Tätigkeiten erfolgen in Abteilungen, die vom Präsidium gebildet und aufgelöst werden können. Gleiche Sportarten dürfen nur in einer Abteilung betrieben werden. Die Abteilungen haben eine eigene Geschäftsordnung und Verwaltung und werden von einem Abteilungsvorstand geführt, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet (§ 21). Die Abteilungen regeln die Benutzung ihrer Einrichtungen und Geräte in ihren Geschäftsordnungen und leiten nach den vorgegebenen Richtlinien ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb selbständig. Innerhalb einer Abteilung sind nach Möglichkeit Herren-, Damen- und Jugendabteilungen zu bilden.
- b) Wird innerhalb gleicher Sportarten eine Organisationsform betrieben, in der die Teilnehmer vertraglich festgelegt Entgelt erhalten, ist die gesamte Abteilung oder der betroffene Teilbereich einer organisatorischen und finanztechnisch getrennten Organisationsform mit ausschließlich für diesen Bereich erstellten Organisationsunterlagen zu unterstellen. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium.

- c) Alle Abteilungen sind verpflichtet, eigene Abteilungsmitgliederversammlungen einmal jährlich durchzuführen, und zwar spätestens innerhalb von 8 Wochen vor der jährlichen ordentlichen Jahreshauptversammlung. Das Präsidium des Vereins ist berechtigt, an den Abteilungsmitgliederversammlungen und Abteilungsvorstandssitzungen teilzunehmen und ist schriftlich, mindestens eine Woche vorher, einzuladen.
- d) In den Abteilungsmitgliederversammlungen und in den Abteilungsvorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen sind und dem Präsidium unverzüglich binnen 2 Wochen nach der Abteilungsmitgliederversammlung bzw. Abteilungsvorstandssitzung zuzuleiten sind.
- e) In allen Abteilungsmitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 8

Mitglieder

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden.
- b) Der Beitritt zu dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären und kann jederzeit erfolgen. Minderjährige müssen das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Beitrittserklärung wird sofort wirksam, wenn nicht von Seiten des Präsidiums innerhalb eines Monats nach Eingang eine schriftliche Ablehnung erfolgt.
- c) Der Verein hat:
 - 1. Aktive Mitglieder und passive Mitglieder
 - 2. Jugendmitglieder (alle minderjährigen Mitglieder)
 - 3. Fördermitglieder
 - 4. Ehrenmitglieder
- d) Für Teilnehmer von Kursen und Lehrgängen ist eine Mitgliedschaft auf Zeit möglich.
- e) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - 1.) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen und der Abteilungsmitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
 - 2.) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Regelung des Vereins zu nutzen.
 - 3.) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
 - 4.) Vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar nach den Richtlinien des Landessportbundes.

- f) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
- 1.) Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., deren letzterem angeschlossene Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
 - 2.) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen sowie die Richtlinien und Geschäftsordnungen der Abteilungen zu befolgen.
 - 3.) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
 - 4.) Die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
 - 5.) An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
 - 6.) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen ausschließlich des im Verein bestehenden Ehrenrates bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 4 genannten Vereinigungen, sind deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und ist sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 9

Ehrenmitglieder

- a) Personen, die sich besondere Verdienste in der Vereinsarbeit oder um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Ein zum Ehrenmitglied ernannter früherer Präsident oder Vorsitzender einer Abteilung führt die Bezeichnung "Ehrenpräsident" bzw. "Ehrevorsitzender" der entsprechenden Sportart. Ein Ehrenpräsident kann beratend an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen, wobei er von allen Vereinsorgansitzungen eine Woche vorher in Kenntnis zu setzen ist.
- c) Ein Ehrenmitglied des Vereins ist von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl der Jugendwarte steht das Stimmrecht auch Mitgliedern zu, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich.
- b) Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- c) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Der Jugendwart ist bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.

- d) Mitglieder, denen nach § 10 Abs. a und e kein Stimmrecht zusteht, sind zu den öffentlichen Versammlungen des Vereins als Gäste zugelassen.
- e) Für Mitglieder, die im Verein Funktionen oder Sport gegen vertraglich gebundenes Entgelt wahrnehmen bzw. ausführen, ruht das aktive und passive Wahlrecht in Angelegenheiten des Gesamtvereins für die Dauer der vertraglichen Bindung.

§ 11

Haftung

- a) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied bei der Teilnahme an den Leibesübungen, durch Benutzung von Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an sonstigen Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- b) Für Schäden, die dem Verein durch schuldhaftes Verhalten eines Mitgliedes entstehen, haftet das Mitglied; bei Minderjährigen haften die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte.
- c) Für Diebstahl haftet der Verein in keinem Fall.

§ 12

Beiträge

- a) Alle Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Einzelausnahmen sind mit Genehmigung des Präsidiums in begründeten Ausnahmefällen und bei Fördermitgliedern möglich.
- b) Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit der Wirksamkeit des Austritts.
- c) Umlagen, Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge für Kurse, Lehrgänge, Zeitmitgliedschaften o. ä. werden vom Präsidium festgesetzt.
- d) Aufnahmegebühren und Umlagen für einzelne Abteilungen werden von den betreffenden Abteilungsversammlungen beschlossen; hierzu ist die Zustimmung bzw. Genehmigung des Erweiterten Vorstandes erforderlich. Die Einziehung dieser Sonderzahlungen hat über das Präsidiumsmitglied Schatzmeister zu erfolgen.
- e) Alle Gebühren und Beiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben, wobei jede Änderung der Bankverbindung der Geschäftsstelle des Vereins unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein endet

- a) durch Tod des Mitglieds
- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Antrag des Präsidiums und durch Beschluss des Ehrenrates bei vereinsschädigendem und satzungswidrigem Verhalten.

Von der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 14

Ausschließungsgründe

Der Antrag des Präsidiums nach § 13 der Satzung kann folgende Gründe haben:

- a) wenn die nach der Satzung vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich oder schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 15

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. die Abteilungsvorstände
4. der Erweiterte Vorstand
5. der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Erstattung barer Auslagen wird aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vorgenommen.

§ 16

Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung

- a) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
- b) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal bis Mitte des Jahres als sogenannte Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung über die in § 17 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen durch den Präsidenten entweder schriftlich oder durch Bekanntmachung in der hiesigen Tageszeitung (NOZ) und, soweit möglich, in den örtlichen Informationsblättern.

Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung einzureichen.

- c) Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf, bei Vorlage eines dringenden Grundes oder bei Beantragung durch 20 % der Stimmberechtigten jederzeit, unter Einhaltung der Ladungsfrist, einberufen werden.
- d) In allen Mitgliederversammlungen sind Anwesenheitslisten und Ergebnisprotokolle zu führen; die Ergebnisprotokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 17

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Präsidiumsmitglieder,
- b) Bestätigung der Abteilungsvorstände ,
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d) Wahl von mindestens 3 Rechnungsprüfern,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- f) Entlastung der Organe, insbesondere Präsidium und Abteilungsvorstände, bezüglich der Geschäftsführung und der Jahresrechnung,
- g) Genehmigung des Haushalts-Vorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel,
- h) Einrichtung von Fachausschüssen für den Gesamtverein,
- i) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Wahlen finden alle 2 Jahre statt, es sei denn, dass ein Amt neu besetzt ist. Versetzte Wahl ist möglich.

§ 18

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte umfassen:

- a) Geschäftsberichte der Organmitglieder und der Rechnungsprüfer,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung,
- c) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- d) Vorstellung und Bestätigung des Haushaltsplanes,
- e) Neuwahlen und Bestätigung der Abteilungsvorstände,
- f) besondere Anträge.

§ 19

Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. Präsident(in)
2. 1. stellvertretender Vizepräsident(in)
3. 2. stellvertretender Vizepräsident(in)
4. Schatzmeister(in)
5. Geschäftsführer(in)

Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Versetzte Wahl ist möglich. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Rechtsverbindliche Willenserklärungen werden vom Präsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied abgegeben und unterzeichnet.

§ 20

Pflichten und Rechte des Präsidiums

a) Präsidium

1. Das Präsidium hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Ihm obliegt im Übrigen die Koordination der Interessen, Wünsche und Anregungen zwischen den Abteilungen und dem Gesamtverein. Das Präsidium entscheidet ausschließlich über Gründung und Auflösung einer Abteilung oder Sportart sowie der Mitgliedschaft in einem übergeordneten Sportverband.
2. Auf Beschluss des Präsidiums kann sich dieses bei der Erledigung wesentlicher Geschäftsführungsaufgaben durch hauptberufliche oder teilzeitbeschäftigte Angestellte und Mitarbeiter entgeltlich und unentgeltlich und jederzeit widerrufbar unterstützen lassen.
3. Das Präsidium ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Vermögenswert von über 25.000,00 Euro (fünfundzwanzigtausend) bedürfen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.
5. Das Präsidium kann sich jederzeit in die Arbeit der Vereinsorgane mit Ausnahme des Ehrenamtes einschalten, Abteilungsmittgliederversammlungen und Abteilungsvorstandssitzungen selbst einberufen und an allen Abteilungsmittgliederversammlungen und Abteilungsvorstandssitzungen mit Sitz und Stimme teilnehmen, wobei den teilnehmenden Präsidiumsmitgliedern auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen ist.

b) Präsidiumsmitglieder

1. Der Präsident repräsentiert den Verein. Der Präsident beruft die Jahreshauptversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen, Präsidiumssitzungen und Sitzungen des Erweiterten Vorstandes ein und leitet sie. Bei Stimmgleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Präsident vertritt den Verein nach innen und außen, wobei rechtsverbindliche Willenserklärungen im Außenverhältnis vom Präsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied abgegeben und unterzeichnet werden.
2. Die Vizepräsidenten unterstützen und vertreten den Präsidenten. Sie sind im Übrigen zuständig für die Sportförderung und die Regelung organisatorischer Fragen.
3. Der Geschäftsführer erledigt den Geschäftsverkehr des Vereins. Wichtige Angelegenheiten hat er dem Präsidium vorzutragen.
4. Der Schatzmeister wickelt die ihm lt. Satzung obliegenden Kassengeschäfte des Vereins ab, sorgt für die Einziehung der Beiträge und überprüft die Finanzgeschäfte in den Abteilungen, wobei die Abteilungen ihm und dem Präsidenten stets Einblick zu gewähren haben. Zahlungen dürfen vom Schatzmeister nur mit Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitgliedes geleistet werden
5. Die Aufgaben eines Jugendwartes für den Gesamtverein werden vom gesamten Präsidium mit abgewickelt.

§ 21

Abteilungsvorstand

a) Der Abteilungsvorstand einer Sportart besteht mindestens aus:

1. Vorsitzende(r)
2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r), der (die) gleichzeitig Sportwart(in) ist
3. Kassenwart(in)
4. Schriftführer(in)
5. Jugendleiter(in)
6. Pressewart(in)

Die Abteilungsvorsitzenden zeichnen mit Vorsitzende(r) und der entsprechenden Sportart.

b) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsmitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Versetzte Wahl ist möglich. Die Wirksamkeit der Wahl des Abteilungsvorstandes hängt von der nachfolgenden Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung ab. Der Abteilungsvorstand ist verpflichtet, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderungen eines Abteilungsvorstandes deren verwaistes Amt bis zu nächsten Abteilungsmitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder der Abteilung zu besetzen.

- c) Dem Vorstand der einzelnen Abteilungen obliegt die Leitung und Förderung der Sportart dieser Abteilung in eigener Verantwortung. Er stellt ggf. Richtlinien und Geschäftsordnung auf, setzt Trainingszeiten an, stellt Wettkampfprogramme zusammen und verwirklicht die vom Fachverband herausgegebenen Richtlinien. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Abteilungsvorstand zu seiner Entlastung Fachwarte, Sachbearbeiter und Ausschüsse einsetzen. Den Vorsitz in den Ausschüssen übernimmt ein Vorstandsmitglied, das vom Abteilungsvorstand bestimmt wird.
- d) Der Abteilungsvorstand verwaltet eigenverantwortlich die ihm durch den Haushaltsplan zugewiesenen Finanzmittel und die von der Abteilungsversammlung beschlossenen Umlagen und Aufnahmegebühren (siehe § 12d). Bezüglich seiner Haushaltsführung und seiner Finanzgeschäfte ist der Abteilungsvorstand jederzeit rechenschaftspflichtig gegenüber dem Präsidium und Schatzmeister. Die Abteilungen haben eigene Wirtschafts- und Haushaltspläne zu erstellen, die durch das Präsidium zu bestätigen sind.
- e) Der Rahmen der Arbeit in den Abteilungen, insbesondere Einzelheiten des Hallenbenutzungsplanes, ist mit dem Präsidium, speziell mit dem hierfür zuständigen Präsidiumsmitglied, abzustimmen.
- f) Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen außerhalb des im Haushaltsplan festgelegten Rahmens bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Vor der Genehmigung dürfen keine Verpflichtungen eingegangen werden. Bei Entscheidungen des Präsidiums über größere Anschaffungen, Bauvorhaben und dergleichen, wirkt der Abteilungsvorstand der betroffenen Abteilung beratend mit.
- g) In den jährlichen Abteilungsmittgliederversammlungen sind auf jeweils 2 Jahre (Wiederwahl einmal zulässig) 3 (volljährige) Abteilungskassenprüfer zu wählen, die gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen haben, deren Ergebnisse sie in einem Protokoll niederzulegen und der Abteilungsmittgliederversammlung sowie dem Präsidium mitzuteilen haben. Ferner prüfen die Abteilungskassenprüfer den Jahresabschluss ihrer Abteilungen.

§ 22

Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium und den Vorstandsmitgliedern der einzelnen Abteilungen. Hauptberufliche oder teilzeitbeschäftigte Angestellte und Mitarbeiter können auf Vorschlag des Präsidiums an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Dem Erweiterten Vorstand obliegt die Koordination der Vereinsarbeit.

Sitzungen des Erweiterten Vorstandes finden im Regelfall einmal im Quartal statt und werden vom Präsidium einberufen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn anstehende Probleme dies erfordern oder wenn dieses von einem Abteilungsvorstand mit schriftlicher Begründung beantragt wird. Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 23

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Versetzte Wahl ist möglich.

§ 24

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat schlichtet und entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 14.

Er tritt ferner auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder des Präsidiums zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Ehrenrates das Sportgericht des Fachverbandes auf Kreisebene anzurufen, das endgültig entscheidet (siehe auch § 14).

§ 25

Rechnungsprüfer(in)

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden 3 Rechnungsprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnisse sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Präsidium und der Jahreshauptversammlung mitzuteilen haben. Ferner prüfen die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss. Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist einmal möglich.

§ 26

Förderausschuss

Das Präsidium kann jederzeit einen Förderausschuss einsetzen und die Ausschussmitglieder, zu denen auch Nichtmitglieder gehören können, jederzeit selbst berufen und abberufen. Der Förderausschuss ist ausschließlich mit Finanzierungsfragen und Fragen der finanziellen Förderung des Vereins befasst. Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

Die einzelnen Abteilungen sind ebenfalls berechtigt, eigene Förderausschüsse einzusetzen.

§ 27

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- a) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 1 Woche vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Organvorsitzenden bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift über die Einberufung der Jahreshauptversammlung bleibt hiervon unberührt (siehe § 16 Abs. 2).
- b) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben oder auf Antrag geheim. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag auf Jahreshauptversammlungen oder Abteilungsmitgliederversammlungen als abgelehnt; bei Stimmgleichheit im Präsidium, Abteilungsvorständen und Erweiterten Vorstand entscheidet die Stimme des jeweiligen Versammlungsvorsitzenden.
- c) Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Die Vorschrift des § 16 bleibt hiervon unberührt.
- d) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das die Ergebnisse der Beratungen und Beschlüsse enthält.

§ 28

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 29

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 30

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 28. August 2020 beschlossen. Sie tritt an diesem Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Wallenhorst, den 28. August 2020

Gerd Strößner,
Präsident

Andreas Bode,
Vizepräsident